Bestattungs- und Friedhofverordnung (BFV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 365 vom 8. August 2003 und Nr. 424 vom 4. September 2003)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001², Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 21. August 2003³ (BFR) sowie Art. 27 ff. des Finanzreglements vom 13. Dezember 2002⁴,

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1

Tiefbauamt

- ¹ Das Tiefbauamt ist zuständig für alle Aufgaben im Bestattungs- und Friedhofswesen. Es legt fest, zu welchen Zeiten Bestattungen und Abdankungen stattfinden können.
- ² Soweit nicht diese Verordnung bestimmten Organisationseinheiten, insbesondere der Stadtgärtnerei und dem Bestattungsamt, Aufgaben delegiert, entscheidet darüber das Tiefbauamt.

Art. 2

Bestattungsamt

Die Aufgaben des Bestattungsamtes sind insbesondere:

- a Entgegennahme der Bestattungsmeldungen.
- *b* Kontrolle der Bestattungspapiere (Todesanzeigebescheinigung, Kremationszeugnis), Bestattungsbewilligung,
- c Entscheid über Bestattungsgesuche Auswärtiger,
- d Dateneingabe EDV,
- e Festlegen der Abdankungstermine.
- f Beratung der Angehörigen und Vereinbarung von Bestattungs-, Sarg-, Urnen- und Gräberart (inkl. Abschluss von Verträgen über Mietgräber), Leichenraum- und Abdankungshallenbenützung sowie Dekorationen,
- g Entscheid über Gesuche zur Aufbahrung ausserhalb öffentlicher Leichenräume.
- h Organisation der Leichenüberführung,
- i Orientierung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin,
- *j* Bestimmung des Zeitpunktes der Abdankung, der Urnenbeisetzung oder der Abgabe der Urne zusammen mit den Angehörigen,
- k Aufbieten Organist/Organistin,

Mit Revision vom 12.2.2009 (GRB Nr. 106), in Kraft seit 1.3.2009

² SSG 101.1

³ SSG 556.01

⁴ SSG 620.0

- I Rechnungsführung Bestattungskosten,
- m Führen des Sterberegisters,
- n Verträge und Abrechnung mit Organisten/Organistinnen,
- o Verträge und Abrechnung mit Lieferanten.

Art. 3

Stadtgärtnerei

Die Stadtgärtnerei ist zuständig für Betrieb, Unterhalt und Pflege der Friedhöfe und der zugehörigen Anlagen.

II. Friedhofsordnung

Art. 4

Friedhofsordnung

- ¹ Die Friedhöfe sind Stätten der Ruhe und Besinnung. Sie sind dem Zweck entsprechend zu benützen. Insbesondere sind sie nicht Spielund Freizeitanlage.
- Die Friedhöfe sind dauernd dem Publikum zugänglich.
- ³ Während der Dauer von Beerdigungen und Beisetzungen sind Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen; die Pietät ist zu wahren.
- ⁴ Tiere dürfen nicht auf die Friedhöfe mitgenommen werden. Als Ausnahme sind Hunde gestattet. Diese sind an kurzer Leine zu führen. Verunreinigungen hat der Besitzer zu entfernen.
- ⁵ Auf dem Friedhofareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen sind Fahrzeuge für Leichengeleite und Werkverkehr.
- ⁶ Fahrräder dürfen nicht auf den Grabfeldern abgestellt werden. Sie sind auf den Parkplätzen bei den Eingängen zu parkieren.

Art. 5

Ofenraum des Krematoriums

- Der Zutritt zum Ofenraum ist nicht öffentlich.
- ² Fremdpersonen werden in jedem Fall durch das Personal begleitet.

Art. 6

Haftung

- ¹ Die Gemeinde leistet für Beschädigungen durch Dritte oder infolge von Naturereignissen oder bei Diebstahl an Grabmälern, von Kränzen, Pflanzen usw. keinen Ersatz.
- ² Für Schäden, welche durch umstürzende Grabmäler entstehen, sind die Angehörigen haftbar.

III. Särge und Urnen

Art. 7

Särge

- Särge dürfen weder aus Metall noch aus Karton bestehen. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.
- ² Für Erdbestattungen soll der Sarg aus weichem, leicht verweslichem, aber gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Holz bestehen. Er muss Griffe aufweisen.

556.01.1

³ Hartholzsärge dürfen nur in Privatgrabstätten beigesetzt werden.

- ⁴ Für Feuerbestattungen muss der Sarg aus weichem Holz angefertigt sein. Farbanstriche oder Einlagen, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln, dürfen nicht verwendet werden. Griffe sind nicht zulässig.
- ⁵ Die Höchstmasse des Sarges für die Feuerbestattung betragen: Länge 210 cm, Breite 70 cm, Höhe 70 cm. Die Querleiste am Boden muss mindestens 3 cm hoch sein.

Art. 8

Urnen

- ¹ Nach erfolgter Einäscherung wird die Asche in einer Urne gesammelt. Diese wird wie folgt verschlossen:
- Tonurne mit Blei verplombt,
- Metallurne verschraubt,
- Holzurne verschraubt.

Für Urnenreihengräber, das Gemeinschaftsgrab mit Schrifttafel und für Beisetzungen auf Erdbestattungsgräbern werden verrottbare Urnen abgegeben. Damit entfällt ein späterer Anspruch auf die Asche. Das Bestattungsamt kann Ausnahmen gestatten.

- ² Über die vollzogene Kremation wird eine Bescheinigung ausgestellt, sofern die Urne nicht in der Gemeinde Thun beigesetzt wird.
- ³ Die Auswahl der Urnen durch die Angehörigen ist im Umfang der durch die Gemeinde bereitgestellten Typen möglich.

IV. Gestaltung der Gräber und Grabmäler

Art. 9

Grabmasse

Die Erdbestattungsgräber weisen folgende Masse auf:

	Länge	Breite
Reihengräber	_	
Erwachsene	180 cm	90 cm
Kinder	85 cm	65 cm
Einzelprivatgrabstätten	300 cm	150 cm
(Masse inkl. Zwischenwege		
oder Schrittplatten)		
Familiengrabstätten	2-, 3- oder	4-fache der Einzelgrabstätte

² In jedes Erdbestattungsgrab (Reihengräber, Einzelprivatgrabstätten) darf nur eine Leiche bestattet werden. Es dürfen jedoch mehrere Urnen beigegeben werden.

⁴ In ein Urnengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Urnengräber weisen folgende Masse auf:

	Länge	Breite
Urnenreihengräber	85 cm	65 cm
Urnenhaingräber	85 cm	65 cm

³ In einem Einzelprivatgrab ist nach 20 Jahren eine weitere Bestattung zulässig, sofern die zulässige Ruhefrist eingehalten werden kann.

Art. 10

Mietgräber

- ¹ Die Mietdauer von Mietgräbern kann gemäss Art. 5 des Bestattungsreglements verlängert werden. Die Verlängerung muss 10 oder 20 Jahre betragen.
- ² Familiengrabstätten müssen bis zum Ablauf der Grabesruhe der zuletzt Beerdigten gemietet werden.
- ³ Mietverträge können erst abgeschlossen werden, wenn eine Erdbzw. Urnenbestattung erfolgt.
- ⁴ Die entsprechenden Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.
- ⁵ Wird auf Begehren der Angehörigen ein Mietgrab vor Ablauf der Mietfrist aufgehoben, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

Art. 11

Allgemeines

- Die Stadtgärtnerei legt die Gestaltung der Grabfelder fest.
- ² Die Gräber dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt und unterhalten werden.
- ³ Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, dürfen nicht gepflanzt werden.
- ⁴ Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlagen beeinträchtigen, dürfen in der Regel nach erfolgter Mahnung vom Friedhofpersonal entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden.
- ⁵ Blumenschalen, Kränze und dergleichen dürfen bei Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern nicht auf bepflanzte Flächen gestellt oder an Schrifttafeln und Mauern angebracht werden. Die Stadtgärtnerei bezeichnet die dafür vorgesehenen Flächen.
- ⁶ Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen, Kränze und Gegenstände sowie Umgrenzungen, welche die Pflege beeinträchtigen, entschädigungslos wegzuräumen.

Art. 12

Grabunterhalt

- ¹ Für das Schneiden der Randbepflanzung und das Mähen des Rasens wird eine einmalige Gebühr (für 20 Jahre) erhoben.
- ² Die Stadtgärtnerei kann mit den Unterhaltspflichtigen gegen Gebühr Verträge über die Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern abschliessen.

Art. 13

Grundsatz

Auf jedes Grab darf nur ein Grabzeichen gesetzt werden. Ausgenommen sind besondere Gestaltungen.

Art. 14

Bewilligungspflicht

Für die Errichtung, Umgestaltung und Versetzung von Grabmälern ist die Bewilligung der Stadtgärtnerei nötig. Ausgenommen sind nachträgliche Schriften in der gleichen Schriftart.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen. Dieses muss enthalten:

- genaue Zeichnung mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10,
- die genauen Masse,
- Materialangabe und Bearbeitung,
- Name des Auftraggebers,
- Name des Herstellers.
- Friedhof und Grabnummer,

zudem auf Verlangen:

- Materialmuster.
- Modell.
- ³ Grabzeichen, die ohne Bewilligung aufgestellt wurden oder die den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen, können von der Stadtgärtnerei nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Erstellers oder der Erstellerin entfernt werden.

Art. 15

Material, Werkstoffe

- ¹ Als Material oder Werkstoffe zugelassen sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.
- ² Ausgeschlossen sind Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe, Bleche, Gusseisen, Draht, Pulverbronze, Porzellan, Email, Kunststoffe, Kunststeine, Keramikfiguren und alle ähnlichen Materialien.
- ³ Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 16

Schrift

- ¹ Metallschriften sind lediglich in Schmiedeeisen und Bronze zulässig.
- ² Der Ersteller oder die Erstellerin kann seitlich auf dem Grabmal seinen bzw. ihren Namen unauffällig anbringen. Nicht gestattet ist die Verwendung von Firmenschildern.

Art. 17

Wiederverwendung

Das Wiederverwenden von alten Steinen an neuen Standorten ist nur zulässig, wenn diese den Bestimmungen von Art. 15 entsprechen.

Art. 18

Masse

¹ Zulässige Dimensionen der Grabmäler:

	Maximale	Maximale	Minimale
	Höhe	Breite	Dicke
Erdbestattungsgräber	110 cm	55 cm	12 cm
Kindergräber	80 cm	45 cm	12 cm
Urnengräber	90 cm	50 cm	12 cm

Die maximale Höhe darf um 20 cm überschritten werden, wenn die Breite dementsprechend reduziert wird. Die Minimaldicke gilt nur für Grabmäler in Naturstein.

- ² Kreuze dürfen die maximalen Breitenmasse maximal um 10 cm überschreiten, dabei ist die breiteste Abmessung massgebend.
- ³ Die Masse für liegende Grabplatten betragen:
- minimal $35 \times 45 \times 5$ cm
- maximal $60 \times 45 \times 15$ cm

Sie dürfen den Erdboden maximal überragen:

- bei Erdbestattungsgräbern um 15 cm,
- bei Urnen- und Kindergräbern um 10 cm.
- ⁴ Bei Familiengrabstätten muss die Grösse des Grabmals in einem vernünftigen und harmonischen Verhältnis zur Gesamtfläche des Grabes stehen. Die Gesamthöhe darf 180 cm nicht übersteigen. Bei Einzelgräbern soll die Breite von 90 cm nicht überschritten werden.
- ⁵ Die Höhe wird über dem Niveau des Bodens gemessen. Das Niveau wird durch die Stadtgärtnerei bestimmt.

Art. 19

Standort

Der Standort der Grabmäler wird durch die Stadtgärtnerei bestimmt. Sie ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

Art. 20

Aufstellen, Zeitpunkt

- ¹ Das Aufstellen und jede Arbeit an bestehenden Grabmälern ist der Stadtgärtnerei vorher anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit des Friedhofpersonals ausgeführt werden. An Samstagen und Vortagen zu gesetzlichen Feiertagen sind Arbeiten untersagt.
- ² Bei Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmäler erst nach der endgültigen Einteilung der Reihen, frühestens jedoch 6 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern entfällt die Wartezeit.
- ³ Bei nassem oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.
- ⁴ Die Grabmäler sollen auf eine dem Gewicht und der Grösse angepasste Unterlagsplatte gestellt und fachgerecht verbunden werden. Es sind folgende Masse zu beachten:
- Mindestdicke 6 cm,
- Maximalvorsprung vorne und hinten je 8 cm,
- obere Kante mindestens 15 cm unter Terrain.
- ⁵ Die Ersteller oder Erstellerinnen von Grabmälern dürfen den Rasen nicht mit Fahrzeugen befahren und auf den Wegen keinen Beton mischen. Nicht mehr benötigte Erde und Schutt sind abzuführen.
- ⁶ Werden bei solchen Arbeiten Grabstellen, Grabmäler, Wege oder Anlagen beschädigt, so haben die Verursachenden auf Anordnung der Stadtgärtnerei den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

Art. 21

Instandsetzung

- Schadhafte oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind von den Unterhaltspflichtigen instand zu setzen.
- ² Erfolgt dies nicht, so ist, nach Fristansetzung und Mahnung, die Stadtgärtnerei berechtigt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Unterhaltspflichtigen zu treffen.
- ³ Kann kein Unterhaltspflichtiger ermittelt werden, so lässt die Stadtgärtnerei verfallene oder eine Gefahr darstellende Grabmäler abräumen, ohne Rücksicht auf die Ruhefrist.

Art. 22

Grabeinfassung, Gräberbelag

- ¹ Die Reihengräber werden mit einer einheitlichen Einfassung versehen.
- ² Für Gräber in freier Anordnung und bei Familiengräbern legt die Stadtgärtnerei die Einfassung innerhalb eines Abteils fest. Die Einfassungen haben nach diesen Weisungen zu erfolgen. Andere Einfassungen sind nicht gestattet.

Art. 23

Provisorische Holzkreuze

- ¹ Provisorische Holzkreuze dürfen nur in brauner Farbe und mit weisser Schrift verwendet werden. Auf Kindergräbern sind weisse Kreuze mit schwarzer Schrift zugelassen.
- ² Die Aufstellung hat in der gleichen Linie wie die Grabmäler zu erfolgen.
- ³ Nach dem Setzen des Grabmals ist das hölzerne Kreuz zu entfernen. Wird dies unterlassen, besorgt es die Stadtgärtnerei. Sie verfügt dabei auch über das Holzkreuz.

IVa. Bestattung von Verstorbenen muslimischen Glaubens¹

Art. 23a

Grabfeld für Menschen muslimischen Glaubens

- ¹ Im Friedhof Schoren ist ein Grabfeld für Kinder und Erwachsene muslimischen Glaubens aller Glaubensrichtungen reserviert.
- ² Soweit nachstehend keine speziellen Regelungen enthalten sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bestattungsreglements und der Bestattungsverordnung.

Art. 23b

Anspruch auf Bestattung

Anspruch auf Bestattung auf dem Grabfeld haben Personen muslimischen Glaubens, welche im Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz in der Stadt Thun hatten oder die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 BFR erfüllen.

¹ Kapitel IVa. eingefügt am 12.2.2009

556.01.1

² Verstorbene mit anderer Religion oder Konfession dürfen auf diesem Grabfeld nicht bestattet werden.

Art. 23c

Ausrichtung des Grabfeldes

- Die Gräber liegen im rechten Winkel Richtung Mekka.
- ² Das Haupt der Verstorbenen ist auf die rechte Seite geneigt und nach Mekka ausgerichtet.

Art. 23d

Vorbereitung der Bestattung, Ritual

- ¹ Die rituelle Waschung und die Einbettung in den Sarg geschehen vor dem Überführen auf den Friedhof. Der Leichentransport muss durch ein Bestattungsunternehmen erfolgen.
- ² Den Angehörigen stehen Aufbahrungsräume und Abdankungshalle zur Verfügung.
- ³ Eine Aufbahrung in der Kapelle während des Abschiedsrituals ist nicht gestattet.
- ⁴ Das Abschiedsritual ist vorgängig mit dem zuständigen Friedhofspersonal abzusprechen.

Art. 23e

Beisetzung

Zuteilung, Vorbereitung und Schliessung des Grabes erfolgen durch das Friedhofpersonal. Dieses kann bei Bedarf weitere Weisungen erteilen.

Art. 23f

Gestaltung und Pflege des Grabes

- ¹ Die Tiefe des Grabes bei einer ersten Bestattung beträgt 180 cm.
- ² Die Einzelgräber werden als kleine Hügel von ca. 20 cm ausgestaltet, welche nach dem Einfallen nachgeformt werden. Sie liegen im Rasenfeld ohne Plattenwege.
- ³ Die erstmalige Gestaltung des Grabes erfolgt durch das Friedhofspersonal. Die weitere Pflege geschieht durch Angehörige oder von ihnen beauftragte Dritte.

Art. 23g

Grabesruhe, Zweitbelegung

- ¹ Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.
- ² Nach Ablauf der Grabesruhe kann das einzelne Grab aufgehoben und nach Bedarf wieder neu belegt werden.
- ³ Bei einer Zweitbestattung bleiben allfällige Überreste von Gebeinen im Grab.

Art. 23h

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach Art. 24 ff. dieser Verordnung.

556.01.1

V. Gebühren

Art. 24

Aufbahrung und Abdankung	 a Anmeldung und Organisation b Benützung des Aufbahrungszimmers c Benützung der Abdankungshalle d Benützung des Angehörigenzimmers e Benützung der Musikanlage inkl. Bedienung f Orgelspiel g Benützung Sammelraum (ab 2. Tag, pro Tag) 	Einheimische 0 0 0 0 0 0	Auswärtige 39 100 155.50 45 45 200 50
	Art. 25		
Kremationen	 a Erwachsene b Kinder bis 1-jährig c Kinder 2- bis 12-jährig d Exhumierte Gebeine 	Einheimische 0 0 0 bis 500	Auswärtige 420 140 210 bis 500
	Art. 26		
Urnen	 a Ton roh b Ton glasiert c Metall (Aluminium kupferfarbig eloxiert) d Verrottbare Urne e Abfüllen von Gemeinschaftsgraburnen f Urnenversand 	Einheimische 48.50 70 40 0 Nach Aufwar	Auswärtige 48.50 70 40 49.50 25
	Art. 27		
Grabmieten Erdbestattung	 a Erwachsenengrab b Kindergrab c Privatgrab (20 Jahre) d 1. Verlängerung 20 Jahre e 2. Verlängerung 10 Jahre 	Einheimische 0 0 2'500 2'500 1'500	Auswärtige 1'600 250 5'000 5'000 3'000
	Art. 28		
Grabmieten Urnenbestattung (20 Jahre)	a Urnennischen Einzel (2 Metallurnen) b Urnennischen Familien (5 Metallurnen) c Verlängerung von b um 20 Jahre d Urnenreihengrab (4 verrottbare Urnen) e Urnenhaingrab (4 Tonurnen) f Verlängerung von e um 20 Jahre g Gemeinschaftsgrab (Urnengrab) h Gemeinschaftsgrab (Aschengrab)	Einheimische 0 250 250 0 650 600 0	Auswärtige 300 600 600 1'600 1'600 250

Art. 29

Schriften

Die Kosten der Schriften für Urnennischen und Gemeinschaftsgräber (ca. 10 Jahre) werden nach Aufwand direkt verrechnet.

Art. 30

Graberstellung		Einheimische	Auswärtige
	a Erwachsene	0	650
	b Kinder 0- bis 3-jährig	0	300
	c Kinder 4- bis 12-jährig	0	375
	d Privatgrab	nach Aufwai	nd

Art. 31

Beisetzung		Einheimische	Auswärtige
	a Urnennischen	0	80
	b Urnenreihengrab	0	160
	c Urnenhaingrab / Privatgrab	160	160
	d Gemeinschaftsgrab (Urnen)	0	160
	 Zuschlag für das gleichzeitige Beisetzen weiterer Urnen 	0	80

Art. 32

Exhumation, Wiederbestattung	a Bewilligung	Einheimische 75	Auswärtige 75
	b Erdbestattung	nach Aufwa	nd
	c Ausgraben von Urnen	155	155
	d Verlegen von Urnen	250	250
	•		

Art. 33

Dekorationen		Einheimische	Auswärtige
а	Aufbahrungszimmer	nach Aufwan	d
b	Abdankungshalle	nach Aufwan	d
С	Grab	nach Aufwan	d

Art. 34¹

Anlage, Bepflanzung, Unterhalt Für die Beteiligung an der Grundgestaltung und dem allgemeinen Friedhofunterhalt werden die folgenden Gebühren erhoben:

		Einheimische	Auswärtige
а	Erdbestattungsgräber	700	800
b	Kindergräber	500	600
С	Urnengräber	450	550
d	Privatgräber (je Grabstätte)	800	950
е	Moslemgräber	700	800

lit. e eingefügt am 12.2.2009

Art. 35

Grabbepflanzung

Die Preise richten sich nach der Artikelliste der Stadtgärtnerei für Vertragsgräber. Sie stützt sich dabei auf die Ansätze für Löhne und Pflanzen des Gärtnermeistervereins Berner Oberland.

Art. 36

Mehrwertsteuer

- ¹ Die Gebühren des Abschnitts V unterliegen mit Ausnahme derjenigen für Grabmieten (Art. 27 und 28) der Mehrwertsteuer zum jeweils geltenden Satz.
- ² Sie entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 103 Punkten (Basis Mai 2000). Die Anpassung erfolgt nach Art. 30 Abs. 2 des Finanzreglements.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37

Rechtsmittel

Gegen gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen kann gemäss Art. 76 ff. der Stadtverfassung beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Art. 38

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.
- Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:
- *a* die Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 3. November 1995,
- b der Gebührentarif Bestattungswesen vom 20. Januar 1995 mit seitherigen Änderungen,
- c das Reglement über die Bestattungs- und Leichenbitterunternehmungen in der Gemeinde Thun vom 23. November 1973.

Thun, 8. August / 4. September 2003 Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: von Allmen Der Stadtschreiber: Bietenhard

Genehmigung

Vom Amt für Migration und Personenstand am 3. November 2003 genehmigt.

Inhalts	verzeichnis S	Seite
I. Organ	isation	1
Art. 1 Art. 2 Art. 3	Tiefbauamt Bestattungsamt Stadtgärtnerei	1 1 2
II. Friedl	hofsordnung	2
Art. 4 Art. 5 Art. 6	Friedhofsordnung Ofenraum des Krematoriums Haftung	2 2 2
III. Särg	e und Urnen	2
Art. 7 Art. 8	SärgeUrnen	2
IV. Gest	altung der Gräber und Grabmäler	3
Art. 9 Art. 10 Art. 11	Grabmasse Mietgräber Allgemeines	3 4 4
Art. 12 Art. 13 Art. 14	Grabunterhalt	4 4 4
Art. 15 Art. 16 Art. 17	Material, Werkstoffe Schrift Wiederverwendung	5 5 5
Art. 18 Art. 19 Art. 20	Masse Standort Aufstellen, Zeitpunkt	5 6 6
	Instandsetzung	7 7 7
IVa. Bes	stattung von Verstorbenen muslimischen Glaubens	7
Art. 23b	Grabfeld für Menschen muslimischen Glaubens	7 7 8
Art. 23d Art. 23e	Vorbereitung der Bestattung, Ritual Beisetzung Gestaltung und Pflege des Grabes	8 8 8
Art. 23g	Grabesruhe, Zweitbelegung	8 8
V. Gebü	hren	9
Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27	Aufbahrung und Abdankung	9 9 9
Art. 28	Grabmieten Urnenbestattung (20 Jahre)	9

Art. 29	Schriften	10	
Art. 30	Graberstellung	10	
Art. 31	Beisetzung	10	
Art. 32	Exhumation, Wiederbestattung	10	
Art. 33	Dekorationen	10	
Art. 34	Anlage, Bepflanzung, Unterhalt	10	
Art. 35	Grabbepflanzung	11	
Art. 36	Mehrwertsteuer	11	
VI. Schl	VI. Schlussbestimmungen		
Art. 37	Rechtsmittel	11	
	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts		